Neues Wiener Tagblatt
15./II. 1917

Die neue deutsche Devisenverordnung.

Die Hoffnungen, die man im Deutschen Reiche auf die Errichtung einer Devisenzentrale vor einem Jahre gesetzt hatte, haben sich nur teilweise erfüllt. Die lange Andauer des Krieges und die immer fester gewordene Einschnürung der Mittelmächte haben daher neue Maßregeln zum Schutze der Währung notwendig gemacht, und so wie bei uns der freiwilligen Errichtung einer Wiener und Budapester Devisenzentrale im Februar 1916 die kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1916 mit verschärften Bestimmungen folgte, so sah sich der deutsche Bundesrat am 9. d. veranlaßt, neue Bestimmungen über den Devisenverkehr zu verfügen, durch die das am 20. Jänner 1916 erlassene Devisengesetz im Deutschen Reiche außer Kraft gesetzt wurde.

Die neuen Bestimmungen sind bedeutend härter als früher. Der Handel in Devisen wird zwar durch die 24 Banken und Bankfirmen weiterhin in den bisherigen Bahnen belassen, dafür erfährt aber die freie Verfügungsberechtigung über Geldkapital, Guthabungen, Kredite usw. bedeutende Einschränkungen, wie sie von keiner gesetzlichen Verfügung während des ganzen Krieges getroffen wurden.

Es liegt auf der Hand, daß diese neuen Verfügungen des Deutschen Bundesrates auch für unsre handelspolitischen und finanziellen Beziehungen zu unserm deutschen Bundesbruder von weittragender Bedeutung sind, weshalb eine kurze Darlegung der wichtigsten Bestimmungen angemessen erscheinen mag.

Das neue deutsche Gesetz hebt die freie Verfügungsberechtigung über Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite, die auf ausländische Währung lauten, insofern auf, als hierüber ohne Einwilligung der Reichsbank nur zugunsten einer Devisenstelle (einer von den 24 Banken und Bankfirmen in Deutschland) verfügt wird. Da eine Verfügung zugunsten einer Devisenstelle in der Regel nur die Folge eines bei dieser Stelle durchgeführten Verkaufes von Devisen sein wird, so kann der deutsche Besitzer eines ausländischen Guthabens mit diesem Guthaben ohne Bewilligung der Reichsbank nichts andres tun, als es verkaufen. Eine leihweise Ueberlassung an die Reichsbank oder eine Devisenstelle wird nur selten in Betracht kommen. Ein deutscher Spinner zum Beispiel, der in der Schweiz ein Frankenguthaben besitzt, um dort Baumwolle einzukaufen, ist gesetzlich verhindert, seine allfälligen durch den Baumwolleinkauf entstehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ebensowenig darf er sein Guthaben zum Ankauf von schweizerischen Wertpapieren verwenden, es sei denn, daß die Deutsche Reichsbank ihre Zustimmung hiezu in den angeführten Fällen erteilt.

Bei uns ist diese Verfügungsbeschränkung in so weitgehendem Maß nicht vorhanden. Der § 9 der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916 über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere bestimmt, daß die Veräußerung oder Verpfändung anmeldepflichtiger Wertpapiere an Ausländer nur dann gestattet ist, wenn der Gegenwert in der ausländischen Währung an die Oesterreichisch-ungarische Bank abgegeben wird. Ebenso bestimmt der § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1916 über den Devisenhandel, daß derjenige, der Waren im Werte von mehr als 300 K. nach dem Auslande ausführt, den Gegenwert in der Währung des Bestimmungslandes an eine der Devisenzentrale angehörige Firma abzugeben habe, falls er nicht von der Oesterreichisch-ungarischen Bank hievon ausnahmsweise enthoben wurde. Eine weitere Beschränkung über die österreichischen Guthabungen im Auslande ist nur insofern vorhanden, als der § 6 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1916 die der Devisenzentrale angehörigen Firmen in Aufrechterhaltung der von ihnen freiwillig übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet, die in ihrem Geschäftsbetrieb vorhandenen, im Sinne der Geschäftsordnung der Devisenzentrale frei verfügbaren Bestände und sich ergebenden Eingänge an Devisen und Valuten der Devisenzentrale zur Verfügung zu stellen.

In Uebereinstimmung mit den früher erwähnten Einschränkungen setzt das deutsche Gesetz eine Anmeldungspflicht für ausländische Zahlungsmittel, für Forderungen gegen das verbündete und neutrale Ausland in Reichs- oder ausländischer Währung fest. Der Grund für diese Anmeldepflicht wird sofort klar, wenn man den § 5 des deutschen Gesetzes ins Auge faßt. Hienach kann der Reichskanzler anordnen, daß der Reichsbank auf ihr Verlangen die ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen gegen Erstattung des Wertes in Mark zum Tageskurs zu übertragen seien. Der Reichskanzler kann Ausführungsvorschriften erlassen und insbesondere bestimmen, wie die Uebertragung zu geschehen habe, wenn sie nicht freiwillig vorgenommen wird.

Das deutsche Gesetz sieht hiemit eine Enteignung der ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen, selbstverständlich gegen Erstattung ihres Wertes in Mark, vor, wenn eine freiwillige Einlieferung keinen vollen Erfolg haben sollte; ein staatliches Eingreifen, wie es sich allerdings nur in Kriegszeit ereignen kann.

Die für uns wichtigsten Bestimmungen der neuen deutschen Devisenordnung sind aber die Beschränkungen der Verfügungsberechtigung über die deutschen Zahlungsmittel selbst und über Forderungen und Kredite, die auf deutsche Reichswährung lauten. Diese Bestimmungen sind teilweise unsrer Devisenordnung nachgebildet, haben aber einen bedeutend größeren Wirkungskreis. Der § 3 der deutschen Devisenordnung verbietet die Uebersendung deutscher Zahlungsmittel nach dem Ausland. Er setzt ferner fest, daß Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einem Ausländer zum Zwecke des Erwerbes von Waren, Wertpapieren, Kostbarkeiten usw. nur mit Einwilligung der Reichsbank eingegangen, ferner daß Kredite überhaupt einem Ausländer nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden können. Die Verlängerung bereits bestehender Kredite bedarf keiner Einwilligung; ferner sind die in Reichswährung lautenden, einem Ausländer eingeräumten Kredite anzumelden.

Durch diese Bestimmung kann nicht nur unsre Warenausfuhr gestört, sondern können auch unsre mannigfachen finanziellen Beziehungen zum Deutschen Reich behindert werden. Der deutsche Importeur wird nämlich in der Folge erst die Bewilligung der Reichsbank ansuchen müssen, wenn er Waren aus Oesterreich beziehen will, gleichviel ob sie vom österreichischen Exporteur in Mark oder Kronen fakturiert werden. Kronenfakturierung ist bekanntlich nach unserm Gesetz nicht gestattet. Daß die Notwendigkeit, für jeden Kredit bei der Reichsbank um deren Bewilligung einzukommen, die freie Banktätigkeit erschwert, liegt auf der Hand. Beunruhigung braucht allerdings hiedurch nicht wachgerufen zu werden. Denn die Bewilligung für den Import österreichischer Waren nach dem Deutschen Reich wird von der Deutschen Reichsbank gewiß erteilt werden, wenn es sich um Artikel handelt, die für die Versorgung des Deutschen Reiches unbedingt nötig sind, und andre, nicht nötige Artikel kommen derzeit wenig in Betracht.

Aehnliche Maßregeln sind auch bei uns, wenn auch in andrer Form und in weniger umfassender Weise, durchgeführt. Seit Errichtung der Devisenzentrale dürfen die darin vereinigten Firmen ohne deren Genehmigung neue Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande nicht eingehen. Ebenso muß der Warenimporteur bei uns die zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten nötige ausländische Valuta bei unsrer Devisenzentrale ansprechen oder um Bewilligung zur Ueberweisung von Kronen ins Ausland einkommen.

Alles in allem genommen bedeutet die neue deutsche Devisenordnung ein mächtiges Werkzeug zum Schutze der deutschen Währung. Daß man dabei vor den privatwirtschaftlichen Schranken nicht haltmachen konnte, ist natürlich. Wenn der Zweck der neuen Ordnung, wie wir wünschen, erreicht werden sollte, wird die Vaterlandsliebe des deutschen Volkes die Lasten derselben gern tragen.